

Hästrägerordnung

der



**BUCHENBRONNER
HEXEN E.V.
HORNBERG
seit 1977**

§1. Allgemein

- 1.1 Mit Erwerb der aktiven Mitgliedschaft erkennt das Mitglied diese Ordnung mit allen Rechten und Pflichten an.
- 1.2 Die aktive Mitgliedschaft für Minderjährige ist erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres möglich. Stichtag ist der 6. Januar der jeweiligen Fasnet. Ausnahmen sind nur möglich, wenn ein Elternteil ebenfalls aktives Mitglied im Verein ist.
- 1.3 Alle Rechte der Ausstattung gehören dem o.g. Verein.
- 1.4 Kinder erhalten mit 8. Jahren eine eigene Maske. Stichtag ist der 6. Januar der jeweiligen Fasnet.
- 1.5 Das Häs ist nicht an Dritte übertragbar.

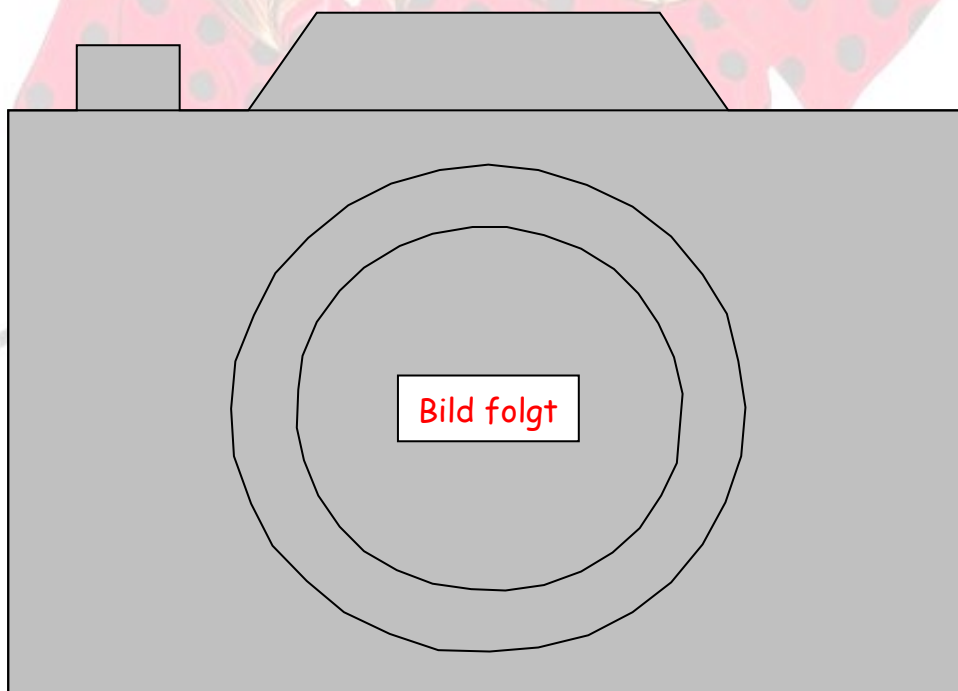
§2. Die Häs im Einzelnen

2.1 Buchenbronner Hexe

- Holzmaske mit rotem Kopftuch mit schwarzen Punkten
- Gestrickter, roter Schal / Alternativ rotes Halstuch
- Schwarzes (unifarben, ohne Muster) Polo-Shirt, T-Shirt oder Sweat-Shirt optimalerweise mit original Hexenlogo (gestickt)
- Schwarze Cordjacke mit rotem Innenfutter
- Rote, gestrickte Wollhandschuhe
- Weiße Unterhose (Pumphose)
- Flickenrock
- Bunt geringelte, gestrickte Kniestrümpfe
- Strohschuhe
- Hexenbesen (nur bei Tagesumzügen ab 14 Jahre)

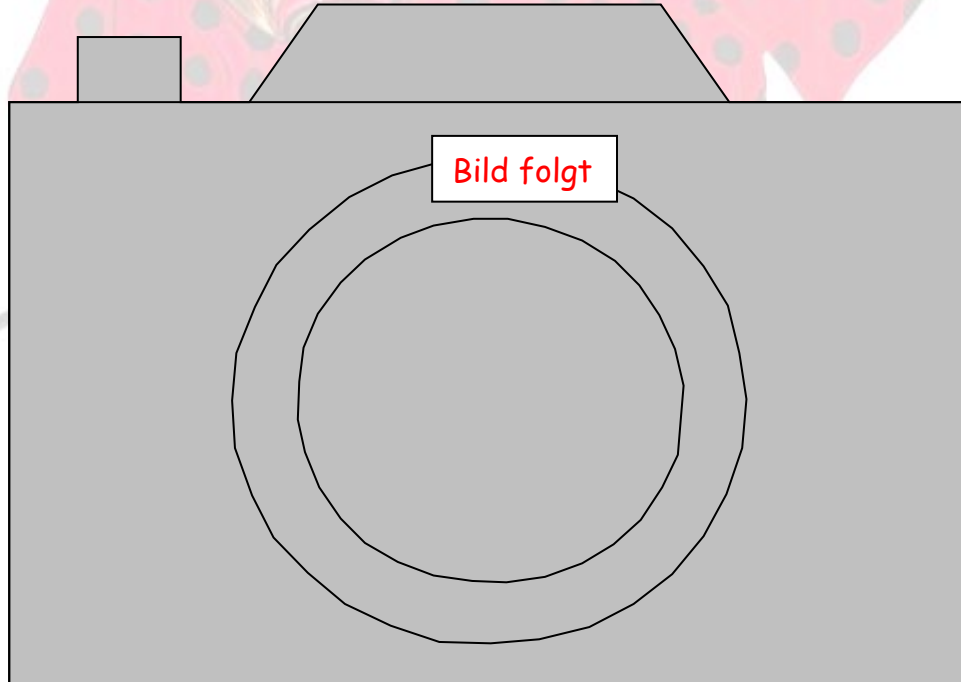
- Evtl. mitgeführte Umhängetaschen sind aus:
 - Flickenstoff (wie Hexenrock) aus schwarzem
 - Schwarzem Cord (wie Hexenjacke)
 - rotem Kopftuchstoff
 - Strohkörbe sind ebenfalls erlaubt.
- ⇒ Umhängetaschen ersetzen nicht den Besen!

- Bauchtaschen, Handtaschen und Rucksäcke sind nicht gestattet
- Lange Haare sind so zu binden, dass sie nicht unter dem Kopftuch hervorschauen
- Kinder mit Maske haben Strohschuhe zu tragen



2.2 Buchenbronner Hexen - Musiker

- Schwarzes Polo-Shirt, T-Shirt oder Sweat-Shirt
optimalerweise mit einem original Hexenlogo (gestickt)
- Rote Cordweste
- Flickenfrack mit rotem Grundstoff
- Schwarze Hose (optimalerweise Cord)
- Bunt geringelte, gestrickte Kniestrümpfe oder Stulpen
- Strohschuhe oder schwarze Schuhe



§3 Auftreten im Häs in der Öffentlichkeit

- 3.1 Immer unter dem Motto „Allen zur Freud, keinem zum Leid“: Der Hästräger hat sich der Gemeinschaft anzupassen, das heißt er hat sich ordnungsgemäß zu verhalten.
- 3.2 Der Besuch auswärtiger Veranstaltungen im Häs (außerhalb des Fahrplans) ist nur in einer Gruppe von **mindestens vier (4) Hästrägern** über 18 Jahren (Volljährig) erlaubt. Bei zeitgleichen Terminen laut Hexenfahrplan gilt diese Regelung ab 24:00 Uhr.
- 3.3 Für Jugendliche unter 18 Jahren (Minderjährige) ist die alleinige Teilnahme an auswärtigen Abendveranstaltungen, laut Hexenfahrplan, generell ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn mindestens ein Elternteil, was ebenfalls aktives Mitglied im Verein der Buchenbronner Hexen e.V. sein muss, dauerhaft anwesend ist.
- 3.4 Jugendlichen unter 18 Jahren (Minderjährige) ist der Besuch von folgenden **Abendveranstaltungen in Hornberg**, unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt:
- a) Hexenball der Buchenbronner Hexen e.V.
 - b) Grün-Weiß-Ball des TV-Hornberg
 - c) Hemdglonkerumzug am „Schmudo“
 - d) Hemdglonkernacht der Buchenbronner Hexen e.V.
 - e) Fackelumzug der Narrenzunft Hornberg
 - f) Hörnerball der Narrenzunft Hornberg
 - g) „Fasnet in Betonien“ der kath. Kirchengemeinde
 - h) Fasnetverbrennen / Umzug am Fasnetdienstag
- Mindestens ein Elternteil, was nicht zwingend Mitglied im Verein der Buchenbronner Hexen e.V. sein muss, muss dauerhaft anwesend sein.

3.5 Jugendlichen unter 18 Jahren (Minderjährige) ist der Besuch von folgenden **Tagesveranstaltungen in Hornberg**, unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt:

- a) Sämtliche Aktivitäten am „Schmudo“
- b) Umzug am Fasnetsonntag

➤ Mindestens ein Elternteil, was nicht zwingend Mitglied im Verein der Buchenbronner Hexen e.V. sein muss, muss dauerhaft anwesend sein.

3.6 Jugendlichen unter 18 Jahren (Minderjährige) ist die alleinige Teilnahme an **auswärtigen Tagesveranstaltungen** (z.B. Umzügen) generell ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn:

➤ mindestens ein Elternteil, was nicht zwingend Mitglied im Verein der Buchenbronner Hexen e.V. sein muss, dauerhaft anwesend ist.

3.7 Bei Umzügen hat jeder Hästräger einen Besen mitzuführen (gilt nur bei Tagesumzügen für Mitglieder ab 14 Jahre)

3.8 Jeder Hästräger ist für sich selbst verantwortlich! Bei Unfällen oder Schäden jeglicher Art, übernehmen die Buchenbronner Hexen e.V. keine Haftung. Dies gilt auch für Folgeschäden. Eltern haften für Ihre Kinder.

3.9 Ausnahmeregelungen behält sich der Vorstand vor

§4 Auftreten bei Arbeitseinsätzen an der Fasnet und unter dem Jahr

- 4.1 An der Fasnet sollten jegliche Arbeitseinsätze nicht im Häs ausgeübt werden.
- 4.2 Oberbekleidung immer Polo-Shirt, T-Shirt oder Sweat-Shirt mit Hexenlogo (einheitliches Erscheinungsbild)

§5 Rechte und Pflichten der Hästräger

- 5.1 Der Hästräger ist für den einwandfreien Zustand des Häs selbst verantwortlich. Es ist zum festgelegten Abgabetermin repariert, gereinigt und vollständig abzugeben. Das heißt im Detail:
- a) Rock und Jacke können in der Maschine bei 40° C gewaschen werden.
 - b) Die Unterhose kann bis 95° gewaschen werden. Mindestens aber 60°.
 - c) Das Kopftuch kann per Hand ausgewaschen werden.
 - d) Wer das Kopftuch zum Waschen abmachen will, kann dieses danach lose der Maske beilegen. Es besteht dann allerdings die Pflicht, dies bei den Kammerabenden unter Anleitung wieder anzunähen.
 - e) Lose Flicker, zerrissene Nähte sind festzunähen. Löcher sind zu stopfen. Zerrissene Kopftücher müssen geflickt werden.
 - f) Verlorene Knöpfe sind zu ersetzen. Lose Knöpfe sind anzunähen. Ersatzknöpfe gibt es günstig beim Kammerteam zu erwerben.

Fehlende oder beschädigte Gegenstände sind auf eigene Kosten zu ersetzen. Ist die Reparatur nicht zufriedenstellend erfüllt, wird diese vom Kammerteam kostenpflichtig erledigt. Ferner besteht die Möglichkeit im Rahmen der Kammerabende unter Anleitung die Reparaturen selbst durchzuführen.

- 5.2 Von den Hästrägern wird erwartet die geplanten Auswärtstermine in ausreichender Zahl wahrzunehmen (Gewünschte Quote ca. 50%). Einheimische Termine fallen nicht unter die genannte Quote. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen wird vorausgesetzt.
- 5.3 Von den Hästrägern wird erwartet, dass die jährlichen Versammlungen besucht werden.
- 5.4 Jeder Hästräger, ausgenommen sind Mütter mit Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (4. Geburtstag), ist zur Teilnahme an folgenden Arbeitseinsätzen (momentan 2 Schichten) verpflichtet:
- a) Schichten Hexenball
 - b) Schichten Schmutzige Dunschdig
 - c) Schichten Fasnet Sonntag

Darüber hinaus wird erwartet, dass je nach Bedarf sich die Mitglieder auch bei zusätzlichen Arbeitsaktivitäten mit einbringen (Stichwort „Vereinsinteresse“). Diese sind:

- a) Bände auf- und abhängen
- b) Stadthalle auf- und abdekoriieren
- c) Zeltauf- und Abbau (Fasnet Sa/So, ggf. Hexenball, etc.)
- d) Wagenbau

- e) Kammereinsätze
- f) Weihnachtsmarkt
- g) Arbeitseinsätze bei Fremdvereinen
- h) Stadtfest
- i) etc.

Der persönlichen Einteilung bei Arbeitseinsätzen ist bis zu deren Ende Folge zu leisten.

- 5.5 Aktuelle Termine sind der Homepage der Buchenbonner Hexen oder ggf. der Tagespresse zu entnehmen.
- 5.6 Den Anordnungen und Anweisungen der Vorstandschaft ist Folge zu leisten.

Hornberg, im Oktober 2024

Der Vorstand



BUCHENBRONNER
HEXEN E.V.
HORNBERG